

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Satzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippen) der Gemeinde Ostrhauderfehn als öffentliche Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben, soweit nicht ein gesetzlicher Anspruch auf Gebührenbefreiung gegeben ist.

Diese Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn betreut werden.
- (2) Daneben sind auch diejenigen Gebührensschuldner, die die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt die Gebührenpflicht am 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet bei vorzeitiger Abmeldung mit Ablauf des Monats, für den das Kind schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund erst im Laufe des Jahres aufgenommen, so gilt folgendes: Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich eine Jahresgebühr und wird in 12 Raten jeweils zum 05. Jeden Monats fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühr umfasst die Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Kindertagesstätten.
- (5) Die Benutzungsgebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 4**

### **Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung.

- (2) Gemäß § 20 KiTaG wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zumutbaren wirtschaftlichen Belastungen der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten bei denen das Kind lebt festgesetzt und ist nach Einkommen und Zahl der Kinder gestaffelt.
- (3) Grundlage für die Berechnung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr, das dem Beginn des Kindertagesstättenjahres vorangeht. Sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist durch andere entsprechende Nachweise das Jahreseinkommen zu belegen (z. B. durch Verdienstabrechnungen, Elterngeldbescheide, Rentenbescheide).
- (4) Werden keine oder unzureichende Unterlagen zum Einkommen vorgelegt, wird die Höchstgebühr erhoben.
- (5) Für den Fall, dass zu Beginn des Kindertagesstättenjahres Leistungen nach dem SGB II, III oder SGB XII als Einkommen nachgewiesen werden, wird die Mindestgebühr für die in Anspruch genommene Betreuungszeit festgesetzt.
- (6) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beginn oder innerhalb des Kindertagesstättenjahres (z. B. Wegfall des Arbeitsplatzes) kann ein Antrag auf Anpassung der Gebühren unter Darlegung der Gründe gestellt werden.
- (7) Auf Antrag kann die Gemeinde Ostrhauderfehn in wirtschaftlichen Härtefällen weitere Gebührenermäßigungen gewähren. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.
- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gemeindlichen Kindertagesstätten, so ist für das zweite Kind 75 % und für jedes weitere Kind 25 % der Benutzungsgebühr zu entrichten. Kinder die gebührenfrei die Kindertagesstätte besuchen, werden bei dieser Regelung rechnerisch nicht berücksichtigt.

## § 5

### Höhe der Gebühren

Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

| Zu versteuerndes Einkommen             | bis 21.000,00 € | 21.000,01 € –<br>31.000,00 € | 31.000,01 €-<br>41.000,00 € | über<br>41.000,00 € |
|--|-----------------|------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| <b>Betreuungszeit</b>                  |                 |                              |                             |                     |
| 4 Stunden                              | 100,00 €        | 130,00 €                     | 150,00 €                    | 180,00 €            |
| Für jede weitere Betreuungs-<br>stunde | 25,00 €         | 32,50 €                      | 37,50 €                     | 45,00 €             |

Für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird pro halbe Stunde und Monat eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 15,00 € erhoben, sollte die Gebühr für die entsprechende Betreuungszeit geringer sein, wird die geringere Gebühr berechnet.

Für gebührenbefreite Kinder wird immer 15,00 € pro halbe Stunde Sonderöffnungszeit berechnet, soweit die Sonderöffnungszeiten die maximale gebührenbefreite Betreuungszeit überschreiten.

## § 6

### Veranlagung

Über die Höhe der Benutzungsgebühren wird ein Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 05. jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse Ostrhauderfehn zu entrichten.

## **§ 7**

### **Nebenleistungen**

- (1) Für die Bereitstellung von Getränken und Speisen, mit Ausnahme des Mittagessens, sind Verpflegungskosten neben der Benutzungsgebühr zu zahlen. Für eine Betreuungszeit bis 5 Stunden wird ein monatliches Verpflegungsgeld i. H. v. 4,00 € erhoben und darüber hinaus i. H. v. 8,00 €. Eine Ermäßigung nach § 4 Abs. 8 kommt für die Verpflegungskosten nicht in Betracht.
- (2) Das Mittagessen wird zum Einkaufspreis abgegeben.
- (3) Wird ein Mittagessen entgegen der zuvor erfolgten Anmeldung nicht in Anspruch genommen, ist die Gebühr trotzdem fällig. Hiervon ausgenommen sind die vom Träger der Kindertagesstätte zu vertretenden Hinderungsgründe.

## **§ 8**

### **Ausschluss wegen Gebührenrückstand**

- (1) Werden die festgesetzten Gebühren nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Fälligkeit entrichtet, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (2) Bei einmaliger Säumnis erfolgt der Ausschluss erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung der nicht rechtzeitig entrichteten Gebühr. Wird die Gebühr im Wiederholungsfall erneut innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt, kann das Kind ohne weitere Mahnung vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 28.06.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2015 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den .....

**Gemeinde Ostrhauderfehn**

**Der Bürgermeister**

**Siegel**